

# Wolfsattacke auf Jagdhund: Staatsanwalt erkennt Notstand nicht an

**DJV und JGHV sind entsetzt: Die Staatsanwaltschaft Brandenburg will einen Jäger anklagen, weil er einen Wolf tötete, der unter Zeugen Jagdhunde angegriffen hat. Aufgrund drohender strafrechtlicher Risiken sollten Jäger keine Hunde mehr in Wolfsgebieten einsetzen. Die Verbände fordern Bund und Länder auf, Rechtssicherheit zu schaffen - Vorbild könnte Schweden sein.**



„Der Gesetzgeber muss jetzt handeln und klare Regeln für einen derartigen Notstand entwickeln“, sagte DJV-Vizepräsident Helmut Dammann-Tamke. (Quelle: Rolfes/DJV)

*21. Januar 2020 (DJV) Berlin*

Anfang 2019 hat ein Wolf bei einer Jagd mehrere Jagdhunde angegriffen und schwer verletzt. Ein Jäger hat zuerst in die Hände geklatscht und einen Warnschuss abgegeben. Er tötete den Wolf schließlich, da er nicht von den Hunden abließ. Zeugen haben den Vorgang bestätigt, ein Tierarzt die Bissverletzungen. Nach Angaben des Verteidigers Dr. Heiko Granzin ergibt sich anhand der Aktenlage eine eindeutige Notstandssituation. Der zuständige Staatsanwalt hat nun in einem Telefonat gegenüber dem Verteidiger mitgeteilt, dass der Jäger nach seiner Rechtsauffassung in keinem Fall hätte schießen dürfen - ungeachtet der Notstandslage. Nach Ansicht von Dr. Granzin ist dies „absurd“. Die Staatsanwaltschaft Brandenburg will Anklage erheben. Der Deutsche Jagdverband (DJV) und der Jagdgebrauchshundverband (JGHV) sind entsetzt. Sollte sich diese Rechtsansicht durchsetzen, sollten Jäger wegen der strafrechtlichen Risiken künftig keine Jagdhunde mehr für





Der DWV zur Pressemeldung des DJV (Berlin) / JGHV, vom 21. Januar 2020:

## **Wolfsattacke auf Jagdhund: Staatsanwalt erkennt Notstand nicht an.**

Der Deutsche Wildschutz Verband e.V. schließt sich der in der o.a. Pressemeldung enthaltenen Stellungnahme des DJV und des JGHV an.

Darüber hinaus sehen wir Anzeichen dafür, dass der im o.a. Falle zuständige Staatsanwalt nicht nur Maß und Ziel in der Sache völlig verloren hat, er scheint in seiner Einschätzung des Sachverhaltes dabei auch Gesetze und Grundrechte außer Acht zu lassen. Das wirft unter anderem die Frage auf: Was motiviert diesen Staatsanwalt zu der nicht nachvollziehbaren Haltung in der Sache ?

1. Der angegriffene Jagdhund befindet sich im Eigentum des hier betroffenen Hundeführers. **Eigentum ist nach Artikel 14 des Grundgesetzes ein besonders geschütztes Recht** und somit auch abwehrfähig.

Besagter Hundeführer hat im vorliegenden Fall folgende Rechtsnorm angewendet:

### **§ 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)**

1. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, **Eigentum** oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Der Hundeführer hatte demnach die widerstreitenden Interessen seiner Eigentumsrechte, sowie die Schutzrechte (Natur- und Artenschutzrechte) eines Wildtieres (Wolf) abzuwägen. Und das in einer angespannten Krisensituation, die es

---

aufgrund der Tötungsgefahr für den eigenen Hund erforderlich machte, dass eine Entscheidung keinerlei Aufschub duldete.

Er hat somit in Folge dieser Rechtsgüterabwägung nach unserer Auffassung also völlig zu Recht festgestellt, dass das geschützte Interesse (Eigentumsrecht) das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Vielleicht wird darüber hinaus durch das nachfolgende Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in einem zusätzlichen Argument deutlich, dass der im vom DJV / JGHV beschriebene Sachverhalt den Hundebesitzer zur besagten Handlung auch im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht veranlasst hat, sein Eigentum adäquat zu schützen.

*Bundesverwaltungsgericht*

*BGB §§ 90a, 134, 677 ff., 959, 965 ff.; TierSchG § 2 Nr. 1, § 3 Satz 1 Nr. 3;*

*Aufgabe des Eigentums an einem Hund ist nicht möglich*

Erkennt man insgesamt diese Rechtslage an und lässt darüber hinaus den ganz normalen menschlichen Verstand, sowie Maß und Ziel in der Beurteilung walten, so erkennt man, dass der in der Pressemitteilung des DJV / JGHV beschriebene Sachverhalt keine rechtswidrige Tat darstellt.

Wir würden es uns auch im Namen der vielen Millionen Hunde- und Haustierbesitzer wünschen, dass man in der Angelegenheit die Kirche im Dorf lässt.

Ansonsten hoffen wir sehr, dass Dienstaufsichtsorgane und Gerichte, die ggf. mit dem Fall befasst werden, weise handeln und urteilen werden.

Für den Deutschen Wildschutz Verband

Peter Koch